

# RS OGH 1975/9/30 3Ob120/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1975

## Norm

ZPO §391 C  
ZPO §467 Cb3  
ZPO §467 Cc  
ZPO §506 Cb3  
ZPO §506 Cc

## Rechtssatz

Erkannte das Erstgericht den Beklagten hinsichtlich der Klagsforderung durch Teilurteil für schuldig, sprach es im Endurteil aus, daß die geltend gemachte Gegenforderung nicht zu Recht bestehe, so ist der Rechtsmittelantrag des Beklagten, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß das Klagebegehren abgewiesen werde, dahin zu verstehen, daß die Gegenforderung (bis zur Höhe der Klagsforderung) als zu Recht bestehend erkannt und daß das Erlöschen der mit dem Teilurteil zuerkannten Klagsforderung durch Aufrechnung ausgesprochen werde. War in dem als Gegenforderung behandelten Betrag auch eine Teilzahlung auf die Klagsforderung enthalten, die vom Kläger durch Klageeinschränkung berücksichtigt wurde, so wird dieser Urteilsfehler durch die Anfechtungserklärung des Beklagten, das Urteil seinem gesamten Inhalt nach anzufechten, nicht gerügt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/75  
Entscheidungstext OGH 30.09.1975 3 Ob 120/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0040937

## Dokumentnummer

JJR\_19750930\_OGH0002\_0030OB00120\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)